

GL_GERICHTE GL-1886 vom 5. Dezember 2024

GL Gerichte, 2024-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1886

FR: GL_GERICHTE GL-1886 du 5 décembre 2024

IT: GL_GERICHTE GL-1886 del 5 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

A. _____

Beschwerdeführer

E. 2

2.1 Im Zeitraum von Juni 2022 bis Januar 2024 gingen beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT) verschiedene Gefährdungsmeldungen hinsichtlich der Hundehaltung von A. _____ und B. _____ ein. Diese betrafen unter anderem die Bereiche Lärmbelästigung, fehlender Auslauf, nicht artgerechte Unterbringung, schlechte hygienische Verhältnisse oder entlaufene Hunde.

2.2 Nach verschiedenen Abklärungen und der Gewährung des rechtlichen Gehörs verfügte das ALT am 17. Januar 2024 ein partielles Hundehalteverbot für A. _____ und B. _____, wobei die Haltung von maximal vier Hunden erlaubt sei. Des Weiteren wurde ihnen ein Betreuungsverbot für mehr als die erlaubte Anzahl Hunde sowie ein Zuchtverbot auferlegt.

E. 3

Gegen die Verfügung des ALT vom 17. Januar 2024 erhob A. _____ am 26. Januar 2024 Beschwerde beim Departement Finanzen und Gesundheit (DFG), welches die Sache am 27. Juni 2024 abwies. Einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid entzog es die aufschiebende Wirkung.

E. 4

4.1 Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, die Beschwerdegegner stützen sich lediglich auf Aussagen Dritter, ist ihnen nicht zu folgen. Der Umstand, dass mehrere Tierschutzmeldungen beim Beschwerdegegner 1 eingegangen sind, gab nämlich lediglich Anlass dazu, amtliche Kontrollen vor Ort durchzuführen. Anhand der im Recht liegenden Akten ist dabei ersichtlich, dass anlässlich der ersten Kontrolle durch den Beschwerdegegner 1 am 16. August 2022 bereits diverse Mängel bei der Hundehaltung der Beschwerdeführer festgestellt werden konnten. In der Folge wies der Beschwerdegegner 1 Letztere denn auch auf eine nicht tierschutzkonforme Unterbringung einer Mutterhündin mit neun Welpen hin, welche auf eine ungenügende Frischluftzufuhr, eine mangelhafte Temperaturregulierung, eine ungenügende Mindestfläche sowie fehlende Rückzugsmöglichkeiten zurückzuführen war. Da im Nachgang innert angesetzter Frist keine Änderungen bzw. Verbesserungen seitens der Beschwerdeführer belegt wurden, führte der Beschwerdegegner 1 am 29. September 2022 eine Nachkontrolle durch, wobei die zuvor angeordneten Massnahmen weder umgesetzt noch verbessert wurden. Anlässlich der amtlichen Kontrolle vom 11. Mai 2023 wurden schliesslich dieselben Mängel bzw. teilweise noch schlechtere Verhältnisse festgestellt. So protokollierte der

Beschwerdegegner 1 zahlreiche frische und ältere Kot- und Durchfallhaufen sowie Urinlachen, was ohne Weiteres auf einen ungenügenden Auslauf und eine mangelnde Hygiene hindeutet. Schliesslich bestanden in mehreren Räumen Verletzungs- und Verschluckungsgefahren für die Hunde. Eine tierschutzkonforme und artgerechte Haltung konnte gestützt auf die amtlichen Kontrollen damit nicht vorgefunden werden.

4.2 Nicht weiter einzugehen ist alsdann auf die Einwendungen der Beschwerdeführer, wonach die Gerätschaften und Einzäunungen jeweils nach Aufforderung verbessert worden seien. Auch diesbezüglich kann auf die Kontrollberichte des Beschwerdegegners 1 (vgl. vorstehende E. II/4.1) verwiesen werden, wonach sämtliche Mängel nicht, ungenügend oder lediglich vorübergehend behoben wurden. So war beispielsweise die beanstandete Frischluftzufuhr gemäss dem Bericht vom 11. Mai 2023 nach wie vor nicht gewährleistet.

4.3 Die Beschwerdeführer bringen weiter vor, die Hunde würden regelmässig ausgeführt, was sie mit Fotos zu belegen versuchen. Wie bereits dargelegt, sind Hunde rasse- und altersgerecht zu bewegen und zu beschäftigen. Wie der Beschwerdegegner 1 diesbezüglich glaubhaft darlegt, benötigen Huskys täglich mindestens drei Bewegungseinheiten ausserhalb der Zwinger. Als Bewegungseinheit gilt ein Spaziergang von mindestens einer Stunde am Stück, ein mindestens dreistündiger Aufenthalt in einem gesetzeskonformen Auslauf oder eine Trainingseinheit. An einem gesetzeskonformen Auslauf bzw. einer gesetzeskonformen Haltung mangelt es damit vorliegend offensichtlich (vgl. vorstehende E. II/4.1 f.). Sodann kamen die Beschwerdeführer ihrer Pflicht nicht nach, für jeden Hund ein Journal betreffend Bewegung und Beschäftigung zu führen. Die eingereichten Fotos vermögen diese nicht zu ersetzen, nicht zuletzt, weil Fotografien nur Momentaufnahmen darstellen. Des Weiteren ist es mit Blick auf die Personalsituation ebenfalls äusserst fraglich und unwahrscheinlich, dass alle Hunde genügend Bewegungseinheiten erfahren haben, zumal die Beschwerdeführer keine Angaben zu weiteren Hundesittern machen konnten. Der inzwischen ausgezogene Untermieter der Beschwerdeführer, welcher mit der Betreuung der Hunde beauftragt gewesen sei, äusserte anlässlich der Kontrolle vom 11. Mai 2023, er habe lediglich die Zwinger öffnen und schliessen müssen, wenn die Beschwerdeführer nicht zu Hause gewesen seien. Es ist offensichtlich, dass damit keine geregelte Betreuung der Hunde stattgefunden hat und die Beschwerdeführer auch aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten offenbar nicht im Stande sind, ohne zusätzliche Hilfe ausreichend Bewegungseinheiten zu gewährleisten. Die Anforderungen gemäss Art. 71 Abs. 1 TSchV sind vorliegend nicht erfüllt.

4.4 Als Zwischenfazit ist damit festzuhalten, dass den im Recht liegenden Berichten des Beschwerdegegners 1 ohne Weiteres gefolgt werden kann. Sie basieren auf rechtsgenügenden Abklärungen und Feststellungen vor Ort, wobei weder die Vorbringen der Beschwerdeführer noch ihre eingereichten Belege Zweifel daran erwecken. Den Berichten kommt somit voller Beweiswert zu und es ist nicht zu beanstanden, dass die streitbetroffenen Massnahmen darauf abgestützt wurden. Entsprechend diesen Berichten kommen die Beschwerdeführer im Umgang und der Haltung von Tieren ihren Pflichten offensichtlich nicht nach. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Hunde der Beschwerdeführer unter völlig unzureichenden Bedingungen gehalten wurden. Die vom Beschwerdegegner 1 angeordneten mildereren Massnahmen haben sodann zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt. Das Wohlergehen der Tiere im Sinne von Art. 4 Abs. 1 TSchG konnte nämlich fortlaufend nicht sichergestellt werden. Den Hunden mangelt es

sowohl an Pflege, der notwendigen Beschäftigung und Bewegungsfreiheit als auch an der nötigen Unterkunft (vgl. Art. 6 Abs. 1 TSchG). Die Haltungseinheiten der Beschwerdeführer entsprechen in ihrer Anzahl und Ausführung in keiner Weise den Vorschriften der Art. 72 Abs. 1 f. und Abs. 4 TSchV, wonach die Unterkunft über genügend geeignete Liegeplätze und Liegematerial verfügen bzw. für jeden Hund eine erhöhte Liegefläche sowie eine Rückzugsmöglichkeit vorhanden sein muss. Die Platzverhältnisse auf der Liegenschaft bieten darüber hinaus lediglich Platz für maximal acht bis neun Hunde, was aus den im Recht liegenden Akten schlüssig hervorgeht. Hinzu kommt, dass die vernachlässigte Pflege und Hygiene sowie die fragliche Bauweise der Zwinger ein Gesundheits- und Verletzungsrisiko für die Hunde darstellen und den Anforderungen gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 TSchV nicht entsprechen. Eine tiergerechte Haltung im Sinne von Art. 3 TSchV ist folglich nicht gewährleistet. Des Weiteren können die Beschwerdeführer nicht ausreichend belegen, dass die Hunde genügend im Freien ausgeführt werden. Die Kot- und Urinspuren in der Unterkunft lassen vielmehr darauf schliessen, dass die Hunde nicht genügend freien Auslauf erfahren. Angesichts des natürlichen Bewegungsbedürfnisses der Rasse Husky kann die Anzahl und Dauer der Bewegungseinheiten von den Beschwerdeführern nicht alleine erfüllt werden. Zudem konnten sie keine Angaben zu anderen Hundesittem oder bestehenden Bewegungsjournalen machen. Entsprechend ist insgesamt nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner 1 Tierschutzmassnahmen als notwendig erachtet hat.

E. 5

5.1 Die Feststellungen des Beschwerdegegners 1 verpflichten ihn gemäss Art. 24 Abs. 1 TSchG sodann zu einem unverzüglichen Einschreiten. Da sich die Situation anlässlich der Kontrolle vom 6. August 2024 eher verschlechtert hat (beispielsweise Einzelhaltung und Dunkelhaltung eines Hundes im Keller) und die Beschwerdeführer den behördlichen Anordnungen wiederholt keine Folge leisteten, informierte der Beschwerdegegner 1 am 8. August 2024 richtigerweise über die Beschlagnahmung/Weiterplatzierung der Hunde. Dies entspricht einer Massnahme nach Art. 24 Abs. 1 TSchG, zu welcher die zuständige Behörde legitimiert ist, wobei die anfallenden Kosten von den Beschwerdeführern zu tragen sind.

5.2 Der Beschwerdegegner 1 kann überdies das Halten und/oder die Zucht von Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten (Art. 23 Abs. 1 TSchG). Die mehrfach wiederholten Zuwiderhandlungen der Beschwerdeführer gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie die vehemente Weigerung zur Umsetzung der behördlichen Anordnungen rechtfertigen das verfügte Hundehalte- und Zuchtverbot. Ein solches ist gemäss Art. 23 Abs. 2 TSchG in der ganzen Schweiz gültig und vorliegend ebenfalls nicht zu beanstanden.

E. 6

Soweit die Beschwerdeführer die Unverhältnismässigkeit der streitbetroffenen Massnahmen rügen, ist ihnen schliesslich nicht zu folgen. Anhand des oben Ausgeführten (E. II/4) wurden wiederholt massive Mängel bei der Hundehaltung festgestellt, wobei sich die Beschwerdeführer weder einsichtig noch kooperativ gezeigt haben. Der Verfügung vom 17. Januar 2024 gingen mehrere amtliche Kontrollen voraus, welche ausführlich protokolliert wurden. Die angeordneten Massnahmen wurden bis dahin weder umgesetzt noch wurden die Auflagen bis sechs Monate nach Erhalt der Verfügung erfüllt. Aus diesen

Gründen stellte die Beschlagnahme der Hunde denn auch das geeignete Vorgehen dar um das gefährdete Tierwohl sicherzustellen. Das behördliche Einschreiten erweist sich damit insgesamt als erforderlich und dringend. Aufgrund der mangelnden Eignung und Unzuverlässigkeit der Beschwerdeführer, eine so hohe Anzahl Hunde artgerecht und ohne Gefahr für die Tiere zu halten, ist auch das ausgesprochene Halte- und Zuchtverbot zu Recht erfolgt. Da verschiedene mildere Massnahmen in der Vergangenheit zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Tierhaltung geführt haben, stellt das Verbot die einzige geeignete Massnahme dar, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Sodann besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer artgerechten Haltung bzw. am Schutz des Wohlergehens der Tiere (vgl. Art. 80 Abs. 2 lit. a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV], Art. 1 TSchG). Die angeordneten Massnahmen sind vor diesem Hintergrund ohne Weiteres geeignet, dieses öffentliche Interesse zu wahren. Das private Interesse der Beschwerdeführer an der Hundehaltung und an der Ausübung des Schlittenhundesports ist dabei weniger hoch zu gewichten. Dies auch deshalb, weil ihre Interessen offenbar hauptsächlich finanzieller Art sind. Die streitbetroffenen Massnahmen erweisen sich somit insgesamt als verhältnismässig.

E. 7

Zusammenfassend liegt keine tierschutzgerechte Hundehaltung der Beschwerdeführer vor. Für deren Sicherstellung war der Beschwerdegegner 1 sowohl berechtigt als auch verpflichtet, die hierfür notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Dieser Pflicht kam er mit Erlass der vorliegend mitangefochtenen Verfügung vom 17. Januar 2024 nach, wobei sich die darin enthaltenen Massnahmen als verhältnismässig erweisen, nicht zuletzt, weil mildere Massnahmen nicht zielführend waren. Der angefochtene Entscheid erweist sich somit als rechtskonform, was zur Abweisung der Beschwerde führt, soweit darauf einzutreten ist.

III.

1.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerde-, Klage- oder Revisionsverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten von pauschal Fr. 1'500.- den Beschwerdeführern aufzuerlegen und mit dem von ihnen bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

2.

Den Behörden wird in der Regel keine Entschädigung ausgerichtet, ausgenommen im Klageverfahren oder wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (Art. 138 Abs. 4 VRG). Da die Voraussetzungen für die Entrichtung einer Parteientschädigung vorliegend nicht erfüllt sind, ist dem Beschwerdegegner 2 keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.